

Rundschreiben Nr.: 03 / März 2010

Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin

Michaela Kreckel-Hartlieb / PR-Assistentin (DAPR)

Quelle: Bundesarbeitsgericht

Seiten: 1



Schulungsanspruch gegen Ende der Amtszeit?

Das Ende der laufenden Amtszeit naht für den Großteil aller Schwerbehindertenvertrauenspersonen, denn die regelmäßigen Wahlen stehen im Herbst 2010 vor der Tür.

Dessen ungeachtet heißt es jetzt nicht nachlassen! Schließlich sind Sie für volle vier Jahre gewählt und die gilt es sinnvoll im Interesse der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen zu nutzen. Das geht allerdings oft nicht ohne das notwendige zugehörige Wissen.

So hat das Bundesarbeitsgericht bereits entschieden, dass das nahende Ende der Amtszeit nichts an Ihrem Anspruch ändert, erforderliche Seminare besuchen zu dürfen. Entscheidend ist nur, dass Sie die auf der Schulung erworbenen Kenntnisse möglicherweise bis zum Ablauf Ihrer Amtszeit noch benötigen (BAG, Urteil vom 07.05.2008 – 7 AZR 90/07).

Dieses auf die Betriebsratswahl bezogene Urteil kann wegen der vergleichbaren Rechtsstellung zu BR-Mitgliedern ebenso auf die Schwerbehindertenvertretung angewendet werden (vgl. § 96 Abs. 3 SGB IX).

■